

1.

Einheitliches mitteleuropäisches Strafrecht.

Von Professor Franz von Liszt, Berlin.

I. Der Grundgedanke.

Die Forderung einer einheitlichen Wirtschaftspolitik der Mittelmächte, in welcher Gestalt immer man diese auch sich denken mag, mußte notwendig zu der weiteren Forderung einer Rechtsgemeinschaft auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens führen. Ich habe, wohl unter den Ersten, in meiner im Herbst 1914 erschienenen Schrift „Ein Mitteleuropäischer Staatenverband“ auf „ein gemeinsames Wechsel- und Scheckrecht in der heute bereits festgelegten Gestalt, ein gemeinsames Eisenbahnrecht für den Personen- und Güterverkehr auf der Grundlage der bestehenden internationalen Abmachungen, auf die einheitliche Regelung der Urheber- und Erfinderrechte u. a. m.“ ausdrücklich hingewiesen. Der Gedanke hat in Deutschland zunächst keinen Widerhall gefunden. Erst zu Beginn des laufenden Jahres ist die Frage in Fluß gekommen. In erster Linie durch den Beschluß der Ältesten der Berliner Kaufmannschaft, der „eine Annäherung auf dem Gebiete der Gesetzgebung, durch welche die Gesetze, welche Handel, Industrie und Verkehr unmittelbar berühren, wie das Handelsrecht, insbesondere das Aktien-, Versicherungs-, Börsen- und Seerecht, die Gesetze über den gewerblichen Rechtsschutz in den betreffenden Ländern möglichst der Vereinheitlichung zugeführt werde“, verlangt und um die vorbereitenden Arbeiten den früheren österreichischen Justizminister Dr. Franz Klein gebeten hat. Auf demselben Standpunkt hat sich bald darauf die ständige Deputation des Deutschen Juristentages gestellt, die am 8. April d. J. auf einen von Zitelmann und mir gestellten Antrag beschloß, die Vereinheitlichung zunächst in Angriff zu nehmen „für das gesamte Handels-, Wechsel- und Scheckrecht, das Schiffahrts-, Versicherungs- und Konkursrecht sowie den gewerblichen Rechtsschutz“. Am Tage darauf hat die Forderung einer „Rechtsannäherung“ zwischen dem Deutschen Reiche und Osterreich-Ungarn auf einer Tagung der Reichs-

deutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung, Ausschuß für Recht und Rechtspflege, begeisterte Zustimmung gefunden. Und bei dem Besuch der deutschen und österreichischen Juristen in Budapest in den Tagen vom 10. bis 12. Juni wurde der Ring geschlossen und die freudige Mitarbeit der ungarischen Juristen gesichert.

Einem ganz anderen Gedankenkreis entstammt die Forderung einer Vereinheitlichung des Strafrechts. Dort, bei dem Verlangen nach einem für die drei Staaten einheitlichen Verkehrsrecht, ist man ausgegangen von der Gemeinsamkeit der wirtschaftlichen Interessen der Mittelmächte; hier, bei dem Gedanken an ein einheitliches mitteleuropäisches Strafgesetzbuch, von der Kulturgemeinschaft der verbündeten Völker. Wir denken dabei an diese Kulturgemeinschaft als an eine heute bereits in den Grundzügen gegebene Tatsache, die, wie die Erfahrung uns lehrt, den geschlossenen mitteleuropäischen Kulturkreis, scharf in seiner Eigenart abgehoben, dem ostslawischen, dem romanischen und dem anglo-amerikanischen gegenüberstellt. Wir denken zugleich an diese Kulturgemeinschaft aber auch als an ein die verbündeten Völker immer fester umschließendes Band, das für alle Zukunft die Festigung und Vertiefung des politischen Bündnisses gewährleistet.

Die Erfahrungen dieses Krieges haben wohl auch denen, die es bisher nicht glauben mochten, klar gemacht, daß die von den diplomatischen Vertretern der Regierungen getroffenen Vereinbarungen in der Stunde der Gefahr nur zu leicht versagen, wenn sie nicht in dem ganzen Denken und Fühlen der Völker verankert sind. Gerade deshalb sind wir der Überzeugung, daß der Ausbau des deutsch-österreich-ungarischen Bündnisses zu einer engeren Lebensgemeinschaft auf politischem, militärischem und wirtschaftlichem Gebiete in dem geistigen Leben der verbundenen Völker seine Grundlage finden muß. Weil wir ein engeres Bündnis der Schulter an Schulter kämpfenden Mittelmächte wollen, verlangen wir die zielbewußte Stärkung und Weiterbildung der heute bereits vorhandenen Kulturgemeinschaft.

Kulturgemeinschaft nehme ich dabei nicht in dem Sinne einer die Unterschiede verwischenden Kultureinheit. „Es wäre“, wie ich an anderer Stelle einmal ausgeführt habe, „ein törichter Gedanke, aus Deutschen, Österreichern und Ungarn durchschnittliche Mitteleuropäer züchten zu wollen. Töricht auch dann, wenn die Durchführung möglich wäre; denn das notwendige Ergebnis wäre die Verflachung, nicht die Vertiefung; die Verarmung, nicht die Be-

reicherung des kulturellen Lebens. Unter Kulturgemeinschaft verstehe ich vielmehr die gegenseitige Teilnahme an den verschiedenen Kulturen der verbündeten Völker; eine Teilnahme, die um so fruchtbarer wirken kann, je vorsichtiger die selbständige Eigenart eines jeden von ihnen gewahrt wird."

Mit welchen Mitteln die mitteleuropäische Kulturgemeinschaft gefördert werden könnte, habe ich an dieser Stelle nicht zu untersuchen; ich darf mich wohl damit begnügen, auf die Ausführungen ausdrücklich zu verweisen, die Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Schiffer in der Nr. 89 des „Tag“ vom 14. April d. J. gemacht hat. Wohl aber liegt mir daran, hier auf die besondere Bedeutung hinzuweisen, die der Rechtsannäherung auch jenseits der Grenzen des Verkehrsrechts für die Vertiefung und Ausbreitung der kulturellen Gemeinschaft zukommt. Man übersehe es nicht: Das Recht eines Volkes ist nicht nur ein Erzeugnis seiner Kultur, das getreue Abbild seines jeweiligen Geisteslebens; es ist zugleich auch einer der einflussreichsten Faktoren für die Gestaltung des Geisteslebens, für die Weiterbildung der Kultur. Die Normen des Rechts sind nicht nur der Ausdruck der im Volke lebenden Werturteile, sondern zugleich auch Forderungen, die an das Denken und Empfinden, an das Wollen und Handeln des Volkes gestellt werden. Sie wollen das Leben nicht nur werten, sondern auch normieren, ihm die Bahn der Entwicklung vorzeichnen. Sie sind, was der Doppelsinn des Wortes „normativ“ nur zu leicht verdeckt, zugleich Kulturprodukte und Kulturhebel. Wie die bereits vorhandene Kulturgemeinschaft auf den Weg der Rechtsannäherung notwendig führt, so müssen wir die Rechtsgemeinschaft verlangen, wenn wir die gemeinsame Kultur als Ziel der Entwicklung wünschen. Daß wir damit über die Grenzen des Verkehrsrechts hinausgeführt werden, bedarf keines weiteren Nachweises.

Ganz besonders gilt das eben Gesagte vom Strafrecht. Gewiß ist das bei einem bestimmten Volk zu einer bestimmten Zeit geltende Strafrecht das Produkt der jeweils gegebenen Kultur, der Ausdruck der unter den Volksgenossen herrschenden, wenn auch vielfach unter der Schwelle des Bewußtseins bleibenden und darum mehr geahnten als erkannten Werturteile. Aber zugleich ist das Strafrecht die bewußte und gewollte, zwangsweise sich durchsetzende „Anleitung zum richtigen Verhalten“ und darum auch zum richtigen Werten eigener und fremder Handlungen. Der Hinweis auf das Kriegsstrafrecht, dem der Gedanke der „Erziehung durch den angedrohten Zwang“ seine

offenichtliche Eigenart verleiht, enthebt mich der Notwendigkeit, diesen Satz näher auszuführen. Gerade darum aber wird die Verschiedenheit der Strafgesetzgebung innerhalb des Kreises eng verbündeter Stämme, Völker, Staaten nur schwer ertragen. Es ist kein Zufall, daß unser Reichsstrafgesetzbuch eines der ersten großen Gesetzbücher gewesen ist, die das neuerstandene Deutsche Reich sich gegeben hat. Bürgerliches Gesetzbuch, und Zivilprozeßordnung und das gesamte Verkehrsrecht: All das ist erst nach Jahren gekommen. Aus denselben Gründen, die damals für die eben erst zur Einheit zusammengeschlossenen deutschen Staaten maßgebend waren, fordern wir die einheitliche Strafgesetzgebung für die Mittelmächte, als eine Aufgabe, nicht der unmittelbaren Gegenwart, wohl aber der allernächsten Zukunft.

Wenig denken auch wir dabei der gewaltigen Steigerung des Verkehrs zwischen den Mittelmächten, die das zweifellose Ergebnis der im Kriege bewährten Waffenbrüderchaft sein wird. Aber wir betonen, daß dieser Verkehr nicht bloß im Austausch der Waren, sondern auch in dem der Menschen und der Ideen bestehen wird. Diesen Austausch erfaßt das, was wir Verkehrsrecht nennen, nur zum kleinsten Teil. Ergänzend greifen hier die „Kulturnormen“ im Sinne M. E. Meyers ein; und der Niedererschlag, den sie im Strafrecht gefunden haben. Denn mit den gutgesinnten Staatsbürgern nehmen auch die gesellschaftsfeindlichen Individuen aller Arten an dem sich enger gestaltenden Verkehr regen Anteil: Das gewerbsmäßige Verbrechen in seiner vielgliederigen modernen Ausbildung, vor allem die während des Krieges üppig ins Kraut geschossenen Arten der wucherlichen Ausbeutung, die das Ende des Krieges, wenn auch in geänderter Gestalt, überdauern werden, alle die arbeitscheuen Schmarotzer am gesellschaftlichen Körper, von den eleganten Dirnen angefangen, bis zum bescheidensten Landstreicher. Mit Kulturgemeinschaft ist die Gemeinschaft der Kulturschädlinge notwendig gegeben; und auch sie erfordert die Einheitlichkeit der Strafgesetzgebung.

Das ist die grundsätzliche Auffassung, von der ich ausgehe und in der ich mich mit zahlreichen Freunden im Deutschen Reich wie in Osterreich und Ungarn einig weiß. Diesen Standpunkt wollte ich am Eingange meiner Ausführungen festlegen. Von den Bedenken, die gegen meine Auffassung geltend gemacht werden können und geltend gemacht worden sind, wird demnächst die Rede sein.